



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn • Tel. 0228 – 3294 9182 • mail@bbn-online.de • www.bbn-online.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 513 - Nationale Waldpolitik,
Jagd - Kompetenzzentrum Wald und Holz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281
Lobbyregistereintrag: R001513

Bonn, 28.11.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes in Ihren Schreiben vom 01.11. und 11.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes in Ihren Schreiben vom 01.11. und 11.11.2024.

Als Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) nehmen wir gerne zu dem vorgelegten Referentenentwurf aus fachlicher Sicht Stellung. Die Novellierung des Bundeswaldgesetzes hat einen direkten Einfluss auf naturschutzfachliche Aspekte, so wirkt sich die Konkretisierung der Rahmenbedingungen für eine Bewirtschaftung - wie auch die Nichtbewirtschaftung – direkt auf die naturschutzfachliche Wertigkeit und die Erfüllung der Ökosystemleistungen (ÖSL) von Waldökosystemen aus.

In dem Entstehungsprozess des nunmehr zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurfes waren wir in den Diskussionsforen, die dankenswerterweise durch das BMEL im Vorfeld organisiert wurden, präsent und haben dort bereits im Detail unsere Positionen dargelegt.

Hier haben wir auch die Dringlichkeit der Anpassung des aktuellen BWaldG immer wieder betont, diese steht sicherlich angesichts der bedrohlichen Flächenausdehnung von Katastrophflächen wohl auch nicht in Abrede. Großflächig zusammenbrechende Nadelholzbestände sind Abbild von – aus heutiger Sicht – forstlichen Fehlentscheidungen der Vergangenheit, der immer noch wirksamen Immissionsbelastung der Wälder wie auch der zunehmenden Klimaveränderungen und sind nicht mehr zu übersehen. Auch durch externe Einflussfaktoren wird die Funktionalität von Waldökosystemen und damit ihr Potential zur Bereitstellung Ökologischer Dienstleistungen gefährdet.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V. (BVN), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Der Aufbau resilienter Waldökosysteme mit geeigneten Strukturen (vielschichtig, hinsichtlich Waldbaumarten divers und stark an den Standortgegebenheiten orientiert, schonend naturnah bewirtschaftet und auch mit unbewirtschafteten Waldbeständen als unverzichtbare Referenzflächen für eine naturgemäße Forstwirtschaft) muss als Leitbild zukünftigen Handelns auch durch ein novelliertes BWaldG abgebildet werden.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen (Neu)Regelung wird vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation als sehr dringend angesehen.

Im Folgenden werden Aspekte aufgelistet, die nach unserer fachlichen Einschätzung im Gesetz nicht hinreichend berücksichtigt sind, aber dringend gesetzlich geregelt werden müssten (siehe auch BBN-Positionen und Forderungen zur Naturschutzpolitik in der laufenden Legislatur zum Themenbereich Wald, 2020)

https://www.bbn-online.de/fileadmin/2_Ueber_uns/Stellungnahmen/2022-08-29_BBN-Positionen_Forderungen_AK_Wald.pdf):

- Die Definition von Mindeststandards ist unabdingbare Orientierung für die zukünftige Waldentwicklung. Die Grundprinzipien einer Ökologischen Waldentwicklung (Dauerwaldbewirtschaftung) müssen „gesetzlicher Mindeststandard“ werden, also als Gute Fachliche Praxis (GfP) definiert werden.
- Förderung mit öffentlichen Mitteln nur über die verpflichtenden Ökologischen Mindeststandards (GfP) hinaus.
- Waldbauliche Praxis muss sich an Naturwäldern im Sinne von Referenzgebieten orientieren. Die Umsetzung der NBS 5%/10% nutzungsfreie plus 2% Wildnisgebiete ist mit Nachdruck zu verfolgen.
- Forschung sollte als besonderer Punkt Erwähnung finden. Die forstliche Praxis hat sich an gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse – auch gefördert durch Forschungsprogramme – anzupassen. Hierzu müssen Transferprozesse besonders gefördert werden, die insbesondere in den Waldbesitzarten außerhalb des Staatswaldes wirksam werden.
- Somit ist eine institutionalisierte Beratung insbesondere außerhalb des Staatswaldes orientiert an den aktuellen Erfordernissen zu etablieren.
- Zusätzlich zum BWaldG ist auch das BJagdG an die aktuelle Situation angepasst zu novellieren.
- Ein Entwicklungsziel sollte klar orientiert an einem Zeithorizont (2030 und 2050) definiert werden. Die Begründung und Entwicklung von naturfernen Reinbeständen sind insbesondere vor dem Entwicklungsziel resilienter Wälder unter Beachtung ihrer Ökosystemleistungen zu unterlassen.
- Die dauerhafte rechtliche Sicherung von Naturwäldern (5% - und 2%-Kategorie) sollte im Gesetz verankert sein.
- Die Einbringung von nicht-standortheimischen Baumarten in naturnahe Wälder ist zu unterlassen.
- Der Einsatz von Pestiziden in Wäldern ist grundsätzlich auszuschließen.
- Der Waldwegebau wie auch die energetische Primärnutzung von stark dimensioniertem Holz (Stammholz) sollte grundsätzlich nicht gefördert werden.
- Eine „Zukunftskommission Wald“ sollte eingerichtet werden

- Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes von Wäldern ist generell unzulässig und unverzüglich zu stoppen oder rückgängig zu machen, wo dies noch stattfindet.
- So ist die Renaturierung von Mooren und anmoorigen Standorten in Wäldern zu fördern. Frühere Entwässerungsgräben sollen geschlossen werden.

Ohne hier tief ins Detail gehen zu können (was auch angesichts der derzeit nicht mehr weiter verfolgten Gesetzesnovelle nicht angebracht erscheint), möchten wir in diesem Sinn zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes dennoch wie folgt Stellung nehmen:

- Die Benennung des Gesetzes greift die Diskussionen um die Berücksichtigung von Ökosystemleistungen auf, stellt aber in § 1 den wirtschaftlichen Nutzen (Nutzfunktion) semantisch vor alle anderen Ökosystemleistungen, die zumindest als gleichrangig zu bezeichnen gewesen wären. Die Erhaltung und Entwicklung resilienter Wälder mit ihren Ökosystemleistungen (insbesondere für Klima und Biodiversität) sind auch Voraussetzung für eine nachhaltige Holznutzung und sollten daher vorangestellt werden.
- Wie eine naturverträgliche Waldbehandlung den genannten Zielen gerecht werden könnte, wird an keiner Stelle des Gesetzes ausgeführt. Es fehlt eine Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die aus unserer Sicht unbedingt erforderlich ist, auch als Rahmen für die unterschiedliche Handhabung in den vorliegenden Ländergesetzen. Als Vorbild für eine sachgerechte Formulierung kann z. B. § 11 NWaldLG (Niedersachsen) herangezogen werden.
- § 2: Auf eine Nennung einzelner LRT kann verzichtet werden, zumal diese Auflistung in der vorliegenden Fassung unvollständig ist. Unter Beachtung des Artenschutzes sollte sich die Regelung nicht auf FFH-Gebiete beschränken. Hier sollte ausgeführt werden, dass als Wald alle auch im Wald liegenden oder mit ihm verbundenen natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Habitate der Arten nach Anhang II ... sowie der europäischen Vogelarten ... zu definieren ist.
Begründung: Es gibt weitere LRT, bei denen im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zulasten eines Gehölzaufwuchses erforderlich sind (z. B. Küstendünen, Felsen, Stillgewässer). Gleiches gilt für Habitate diverser Arten von FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des geforderten günstigen Erhaltungszustands erfordert vielfach auch Maßnahmen außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebiete, so dass eine Beschränkung dieser Vorgabe auf diese Kulisse nicht sachgerecht wäre.
- § 9: Hier ist der Begriff der Wiederherstellung zu ergänzen. Der Begriff „Pflege“ ist dagegen entbehrlich: Formulierungsvorschlag: „zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flächen“. Begründung: Vielfach ist die Sukzession infolge langjähriger Unterlassung notwendiger Pflegemaßnahmen bereits so weit vorangeschritten, dass der zu erhaltene LRT bzw. das zu erhaltende Habitat einer Art bereits nicht mehr besteht. Auch in diesem Fall muss die Wiederherstellung ohne Waldumwandlungsgenehmigung möglich sein, weil andernfalls die Ziele von Natura 2000 nicht erreichbar sind.
- § 9 Abs. 2: der Begriff „Bodenschutz“ sollte ergänzt werden.
- § 9 Abs. 3: Der zweite Satz sollte wie folgt formuliert werden: „Die natürliche Verjüngung aller standortheimischen Baumarten und aller weiteren der Entwicklung klimaresilienter Wälder dienenden Baumarten soll ohne Schutzmaßnahmen möglich sein.“ Die vorliegende Formulierung ist nicht umfassend genug.
- Die Mischungsanteile nicht standortsheimischer und naturferner (d. h. aus anderen Florenregionen eingeführter) Baumarten sollten einen Anteil von 40% (gemessen am Überschirmungsgrad) in allen Phasen der Bestandsentwicklung nicht überschreiten.

Gebietsfremde Baumarten sollen nur dann verwendet werden, wenn deren Verträglichkeit mit den Zielen dieses Gesetzes wissenschaftlich erwiesen ist.

- An dieser Stelle (§ 9) findet sich im Gesetz der einzige Hinweis darauf, dass derzeit in vielen Wäldern aufgrund erhöhten Wilddruckes die Bemühungen zum Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände massiv gefährdet sind. Hiermit müsste ein dringend gebotenes Wildtiermanagement angesprochen werden, das in einem extra Paragraphen hinreichend Berücksichtigung und Regelung finden sollte. Auch die Erfassung des Zustandes der Verjüngung (diese kann auch wieder aus reiner Fichte bestehen!) über ein Vegetationsgutachten ist zwar ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Gesetzeslage, bleibt aber ohne verbindliche Ausführungen zur Beseitigung der Ursachen über ein geeignetes Wildtiermanagement ohne Wirkung.
- Die Option der Waldneubegründung mit dem Entwicklungsziel resilienter und naturnaher Bestände über gelenkte Sukzession (§ 9b) ist zwar eine positive Veränderung gegenüber dem jetzigen Gesetzesstand, ist aber ohne Zieldefinition (in unterschiedlichen Zeithorizonten anzustrebender Zustand) nicht hinreichend. Sukzession kann – wenn waldbaulich nicht gesteuert – im ungünstigsten Fall auch wieder zu Fichtenreinbeständen führen!
- § 9b: Diese Bestimmung steht in Konkurrenz zur Eingriffsregelung gemäß BNatSchG. Es wird angeregt, dass an dieser Stelle auf § 15 BNatSchG verwiesen wird.
Begründung: Es würde der Verwaltungsvereinfachung dienen, wenn auf eine gesonderte Kompensation nach Waldrecht verzichtet wird. Da eine Ersatzaufforstung nicht in jedem Fall zu fordern ist, genügt insgesamt die Kompensation nach Naturschutzrecht.
- § 9b Abs.1: Zu begrüßen ist das Wort „oder“ am Ende von Nr. 2. Es sollte sichergestellt werden, dass die in Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen tatsächlich gleichrangig in Betracht kommen, da die Erstaufforstung von Offenland vielfach an der Verfügbarkeit geeigneter Flächen scheitert. Das Risiko einer Aufforstung von naturschutzfachlich schutzbedürftigem Offenland wird so reduziert.
- § 10a: Der Begriff „heimisch“ sollte durch „standortheimisch“ ersetzt werden. Richtig wäre die Formulierung „mit Forstpflanzen überwiegend standortheimischer Arten“. Im Kommentar zum Gesetz sollte erläutert werden, dass damit Baumarten gemeint sind, die auf dem jeweiligen Standort von Natur aus (seit der letzten Eiszeit) heimisch sind. Nicht gemeint sind eingeführte Baumarten, die durch Naturverjüngung heimisch geworden sind.
- In § 11a stellt sich die Frage, ob das Abräumen von abgestorbenen Beständen auch unter diese Regelung fällt. Diese sollten mit einbezogen und explizit erwähnt werden.
- § 11b Abs. 2: Die Flächengröße von Kahlschlägen und Großschirmschlägen sollte auf max. 0,5 ha begrenzt werden.
Begründung: Diese Größe ist auch für die Begründung von Beständen aus Lichtbaumarten hinreichend. Oberhalb von 0,5 ha ergibt sich bereits ein erheblicher Schaden für das Waldinnenklima. Benachbarte Bestände sind, wenn diese sich gegenseitig in den Ökosystemleistungen beeinflussen, in diese Obergrenze mit einzubeziehen.
- Das Abräumen abgestorbener Bestände auf mehr als 0,5 ha sollte ebenfalls der Genehmigungspflicht unterliegen. Großflächige maschinelle Bearbeitung des Mineralbodens zur Bestandsneuentwicklung widerspricht den Ökologischen Mindeststandards.
- Das Feinerschließungsnetz sollte zumindest für befahrensempfindliche Böden mit Mindestabständen von 40 m konkretisiert werden. Auf weniger befahrensempfindlichen (z. B. sandigen oder steinigen) Böden können 30 m Mindestabstand akzeptiert werden.

- Genehmigung und Untersagung von Kahlschlägen sollten im Privatwald mit einem verpflichtenden Beratungsangebot verbunden werden, um waldbauliche Fehlentscheidungen zu verhindern.
- Die Wörter „sollen“ und „soll“ sind durch verpflichtende Formulierungen zu ersetzen. Das Befahren ist auf das Feinerschließungsnetz zu „beschränken“ nicht nur zu „konzentrieren“.
- § 11c: Auch hier sind die Wörter „sollen“ und „soll“ durch verpflichtende Formulierungen zu ersetzen.
- § 14: Die bisherige Formulierung „Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. „Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren“ sollte beibehalten werden.
- § 14a: Zu ergänzen ist „Pfade, die ohne Zustimmung des Waldbesitzers bzw. unter Missachtung bestehender rechtlicher Vorgaben angelegt wurden oder entstanden sind, dürfen nicht mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden.“
Begründung: Es darf keinen Bestandsschutz für die bestehenden illegalen MTB-Trails geben. Auch das Löschen bestehender Trails von Beschreibungen auf Internetseiten muss verlangt werden können.
- § 14b: Als besondere Maßnahme zur Verminderung der Waldbrandgefahr sollte angestrebt werden, die Bestandsstruktur auf kleiner Fläche heterogen und von der Baumartenzusammensetzung divers zu gestalten, um ein günstiges (feuchtes) Bestandsinnenklima, das u. a. auch die Gefahr von Waldbränden vermindert, anzustreben.
- § 14b Abs. 2: Es sollte ergänzt werden, dass das Belassen von natürlich entstandenem Totholz nicht den Vorgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes widerspricht. Die Aufzählung der in Abs. 3 genannten Anlagen sollte nicht abschließend sein. Zu ergänzen wären ansonsten z. B. Bergbahnen (vgl. Brockenbahn als wahrscheinliche Ursache mehrerer Waldbrände im Nationalpark Harz).
- § 41 Abs. 2: Umformulierung: „Die Förderung soll insbesondere der Erhaltung und Stärkung der Ökosystemleistungen des Waldes dienen“.
- § 41a: Im Zuge der Berichtspflicht sollten nicht nur Daten mitgeteilt werden, sondern auch Defizite bewertet und ein angemessener Maßnahmenkatalog ausgeführt werden.
Begründung: Erfassungen zur Biodiversität und zum Zustand der Waldmoore gehören zu den Aufgaben der Naturschutzfachbehörden. Hier ist auf eine sachgerechte Aufgabenteilung hinzuwirken.
- § 43: Die dargelegten Bußgeldvorschriften sind fraglich hinsichtlich der Wirksamkeit, wenn der erwartete – rechtswidrige – Gewinn über dem Strafmaß liegt. Strengere Vorschriften wären hier hilfreich. Außerdem sollten weitere Sachverhalte als Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden, z. B. das Befahren des Waldbodens abseits von Feinerschließungslinien. Weiterhin sollte beachtet werden, dass bestimmte Handlungen von Waldbesitzenden auch Straftaten im Sinne des Umweltschadensrechts sein können.
- § 44: Die Konkretisierung der Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes ist grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus ist aus naturschutzfachlicher Sicht aber die Konkretisierung der Guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der Sozialbindung von Eigentum auch für die anderen Waldbesitzarten dringend geboten.
Begründung: Deutlich wird dies z. B. an der Formulierung „sollen in angemessenem Umfang Biotopbäume erhalten und ein ausreichender Anteil an stehendem und liegendem Totholz belassen werden“. Das muss selbstverständlich in einem Mindestumfang für alle Wälder gelten und ist obligatorischer Bestandteil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Bestimmte Mengen (z. B. 5 Bäume je ha) können unbeschadet dessen Gegenstand von Förderung bzw. Vertragsnaturschutz sein.

Alle aufgeführten Punkte bedenkend bleibt festzuhalten, dass der Referentenentwurf noch erheblichen Nachbesserungsbedarf aufweist und in der vorliegenden Form aus fachlicher Sicht des BBN abzulehnen ist

Für Nachfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen!

Christof Martin
(Bundesvorsitzender)

Fachliche*r Bearbeiter*in/Ansprechpartner*in:
Dr. Jochen Godt
Dr. Elsa Nickel